

**Änderungsvertrag
zum Vertrag zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
- nachstehend „FHH“ genannt -
vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)**

und

**dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V.
- nachstehend „HTV“ genannt -
vertreten durch den Vorstand**

vom 06.12.2016

**§ 1
Gegenstand**

1. Der HTV fungiert als „Fundbüro für Tiere“ und nimmt in seinen Einrichtungen im Tierheim in der Süderstraße 399, 20537 Hamburg, Fundtiere auf.
2. Der HTV nimmt in seinen Einrichtungen im Tierheim entsprechend der dort vorhandenen Kapazitäten Tiere, die auf Veranlassung der FHH aus bestimmten Gründen unterzubringen oder vorübergehend festzuhalten sind (Verwahr- und Beobachtungstiere), auf.
3. Der HTV führt auf dem Gebiet der FHH im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten mit einem Fahrzeug täglich zwischen 8:00 Uhr und 20:30 Uhr den Transport von lebenden Fund-, Verwahr- und Beobachtungstieren zum Tierheim in der Süderstraße durch. In der Zeit zwischen 20:30 Uhr und 8:00 Uhr unterhält der HTV einen Bereitschaftsdienst für den Transport von kranken und verletzten Tieren sowie in Ausnahmefällen für den Transport auf polizeiliche Anordnung zum Tierheim in der Süderstraße.

**§ 2
Umfang**

1. Fundtiere i. S. d. § 1 Nr. 1 sind Hunde, Katzen und sonstige, üblicherweise als Heimtiere gehaltene Kleintiere wie z. B. Ziervögel, beringte Haustauben, sonstiges Hausgeflügel, Kleinnager, Hauskaninchen und kleine Terrarientiere, die besitz- aber nicht herrenlos sind und entsprechend den §§ 965 ff. BGB i. V. m. § 90a BGB zu behandeln sind. Fundtiere in diesem Sinne sind nicht Wildtiere wie Kleinsäuger, Fledermäuse, Igel, Eichhörnchen, Marder, Wildkaninchen, Waschbären, Füchse, Rehe, Wildschweine, einheimische Wildvögel wie Tauben, Krähen, Elstern, Greifvögel aller Art, Wasser- und Watvögel, Schwäne etc. sowie Zierfische. Wildtiere werden somit bei der Berechnungsgrundlage für die Zahlungen nicht berücksichtigt, sofern es sich nicht um Verwahr- oder Beobachtungstiere handelt. Die Abgrenzung der Fundtiere von den herrenlosen Tieren wird nach der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Anlage zu diesem Vertrag vorgenommen.

2. Gemäß § 1 Nr. 2 nimmt der HTV Tiere aus folgenden Gründen auf:

- Verwahrtiere – Tiere, die aufgrund behördlicher Anordnung (z. B. Hundegesetz, Tierschutzgesetz, Strafprozessordnung, Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen worden sind; auch die nach den Bestimmungen des Hundesteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung durch das Finanzamt für Verkehrssteuern in Hamburg eingezogenen Hunde. Hierzu zählen auch frei-, d.h. ohne menschliche Betreuung, auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg lebende Katzen und deren Nachwuchs, die zum Zwecke der Kastration aufgegriffen und nach vorübergehendem Aufenthalt im HTV wieder in die Freiheit entlassen werden.
 - Beobachtungstiere – Tiere, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Rahmen einer Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung unter amtliche Beobachtung gestellt worden sind.
3. Über die Aufnahme von Huf- und Klauentieren, Zirkustieren sowie größeren exotischen Tieren (wie z. B. Großsechsen) – soweit sie entsprechend Nr. 1 bzw. 2 als Fundtiere bzw. Verwahr- oder Beobachtungstiere anzusehen sind – entscheidet der HTV nach seinen Möglichkeiten im Einvernehmen mit der zuständigen Vollzugsbehörde und nach vorheriger schriftlicher Kostenübernahmeerklärung durch die FHH.
4. Das Recht des HTV, andere Tiere im Tierheim aufzunehmen, bleibt unberührt; die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Recht der FHH, Tiere anderweitig verwahren und vermitteln zu lassen, bleibt ebenfalls unberührt.

§ 3 Pflichten des HTV

1. Zur Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen wird der HTV alles Erforderliche tun, insbesondere:
- 1.1 Fund-, Verwahr- und Beobachtungstiere durchgehend 24 Stunden täglich an allen Tagen des Jahres in seinen Einrichtungen im Tierheim aufnehmen;
 - 1.2 die aufzunehmenden Tiere verwaltungsmäßig erfassen und die aufgenommenen Tiere nach den Möglichkeiten des Tierheimes artgerecht unterbringen, versorgen, tiermedizinisch betreuen und, soweit nötig, behandeln; dazu gehört auch das Einschläfern kranker oder verletzter Tiere, soweit es der Erlösung von Leiden dient; die tiermedizinische Betreuung von verletzten Tieren erfolgt in der Zeit Montag - Freitag, 8:00 - 16:30 Uhr und Samstag, 9:00 - 12:00 Uhr durch die HTV-Tierärzte nach den medizinischen Möglichkeiten des HTV;
 - 1.3 die aufgenommenen Tiere während der allgemeinen Öffnungszeiten des Tierheimes nach den Bestimmungen dieses Vertrages aushändigen;
 - 1.4 nicht nach Ablauf der Fundfrist abgeholte und freigegebene, nicht an die ehemaligen Tierhalter/innen herauszugebende Tiere im Sinne von § 2 Nr. 2 unverzüglich weitervermitteln.

Die Fundfrist für Katzen beträgt 7 Tage, die Fundfrist für alle anderen Tiere beträgt 5 Tage.

- 1.5 Tiere, die dem Vertrag unterliegen und im Tierheim verenden bzw. eingeschläfert werden, zu verwahren, bis sie vom Eigentümer oder der FHH oder einer von ihr beauftragten Stelle kostenfrei abgeholt werden;
 - 1.6 über die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages aufgenommenen Tiere ein geeignetes Register (Kontrollbuch, Fundbuch o. ä.) führen, aus dem der Zeitpunkt der Einlieferung, die veranlassende/einliefernde Person/Stelle, ggf. der genaue Fund-/Herkunftsort sowie die Rasse – soweit eindeutig – und bei Freigabe/Abholung des Tieres dessen Empfänger ersichtlich sind.
 - 1.7 Der HTV ist verpflichtet, alle Katzen vor Abgabe, Weitervermittlung oder Freisetzung zu kastrieren und geeignet zu kennzeichnen, soweit dies nach tiermedizinischen Grundsätzen zulässig und möglich ist. Jungkatzen werden nur abgegeben, wenn sich die Halterin oder der Halter schriftlich verpflichtet hat, das Tier nach Erreichen der Geschlechtsreife kastrieren zu lassen. Für Maßnahmen nach dieser Ziffer übernimmt die FHH einen Kostenanteil (vgl. § 14 Nr. 1) gemäß Anlage Berechnungsübersicht.
 - 1.8 Der HTV errichtet an einem geeigneten innerstädtischen Standort einen Taubenschlag. Die Eignung des Standortes wird durch Stellungnahme eines Sachverständigen belegt. Der Taubenschlag wird für mindestens drei Jahre betrieben und der Betrieb wird in Zusammenarbeit zwischen dem HTV und V1 beobachtet. Die Einrichtung weiterer Taubenschläge an besonders geeigneten Standorten ist vom Ergebnis der Beobachtung abhängig. Der HTV ist berechtigt, bei Errichtung und Unterhaltung des Taubenschlags mit anderen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen zu kooperieren. Für die Errichtung und Unterhaltung übernimmt die FHH Kostenanteile gemäß Anlage Berechnungsübersicht.
2. Vom Vertrag nicht umfasst sind erforderliche Fremdleistungen durch den tierärztlichen Notdienst der Tierärztekammer im Falle einer Neuaufnahme außerhalb der Dienstzeiten der HTV-Tierärzte.
 3. Ebenfalls nicht umfasst sind Fremdleistungen durch tierärztliche Spezialisten sowie erforderliche Labor-Fremdleistungen; sie werden erstattet, wenn sie im Einvernehmen mit der FHH durchgeführt werden.
 4. Der HTV gewährt der Polizei und anderen behördlichen Stellen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jederzeit Hilfestellung auf Anforderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Noteinsätzen sowie der Bergung und Rettung von verletzten Tieren und während der Dienstzeiten der HTV-Tierärzte bei der ambulanten tierärztlichen Versorgung vor Ort.
 5. Der HTV wirkt auf behördliche Anforderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei der Sicherstellung von Tieren mit.

6. Im Falle einer notwendigen Euthanasierung stellt der HTV geeignete Rahmenbedingungen, damit sie durch einen von der FHH beauftragten Tierarzt durchgeführt werden kann.
7. Der HTV berichtet der FHH durch Vorlage des Jahresberichtes und nach Absprache darüber hinaus über Art und Umfang der Tätigkeiten nach diesem Vertrag. Der HTV stellt der Stadt eine Rechnung über die erbrachten Leistungen des vorangegangenen Quartals aus. Die dafür zugrundeliegenden Informationen werden elektronisch an eine von der FHH anzugebende E-Mail-Adresse geschickt.
8. Der HTV unterrichtet das zuständige Bezirksamt, wenn bei einem aufgenommenen Tier Anzeichen auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorliegen.

§ 4 Verwahrhunde

1. Der HTV nimmt gleichzeitig bis zu 80 gefährliche Hunde i. S. d. Hundegesetzes auf.
2. Hunde i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG gelten als gefährliche Hunde i. S. d. Hundegesetzes, bis das zuständige Bezirksamt eine gegenteilige Entscheidung trifft und diese dem HTV mitteilt.
3. Der HTV sorgt bei Hunden i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG für eine Kennzeichnung durch Mikrochip, sofern eine solche nicht vorhanden ist.
4. Der HTV hat bei Hunden i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG nach Anordnung des zuständigen Bezirksamtes im Einzelfall in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung einen Wesenstest nach den Vorgaben der Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 HundeGDVO vorzulegen; hierzu gehört auch die Berücksichtigung der vollständigen Vorgeschichte des Hundes sowie ein Bericht über das bisherige Verhalten des Hundes im Tierheimalltag.

Das zuständige Bezirksamt ist verpflichtet, sämtliche ihm über die Vorgeschichte des Hundes vorliegenden Erkenntnisse, die für die Durchführung des Wesenstests relevant sein können, unverzüglich an den HTV weiterzuleiten. Der HTV beauftragt nach eigenem Ermessen im Wechsel anerkannte Gutachter mit der Durchführung des Wesenstests.

5. Falls dem zuständigen Bezirksamt der Halter des Hundes bekannt ist, übermittelt es dem HTV den Namen und die Anschrift des Halters. Der HTV lädt den Halter in angemessener Frist zu einem Termin für die Abnahme des Wesenstests und gibt ihm die Möglichkeit, seinen Hund beim Wesenstest zu führen. Ist der Besitzer nicht bekannt, erscheint dieser nicht zu dem für den Wesenstest festgelegten Termin im HTV oder muss ein Wesenstest aus dringenden Gründen unverzüglich und ohne die Ladung des Halters abwarten zu können durchgeführt werden, wird der Wesenstest unter Verzicht auf den nach Anhang II zur Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 HundeGDVO auszufüllenden Besitzerfragebogen durchgeführt.

§ 5 Tierseuchen, -krankheiten

1. Soweit den einliefernden Vollzugsbehörden Tatsachen bekannt sind oder werden, die auf eine Erkrankung des eingelieferten Tieres hindeuten, sind sie verpflichtet, dem HTV diese Tatsachen unverzüglich zu melden.
2. Der HTV wird eingelieferte Tiere zur Vermeidung von Seuchen fachgerecht impfen, sofern dies erforderlich und möglich ist.
3. Seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere (Beobachtungstiere) sind in besonderen, für diese Fälle bestimmten und ausgestatteten Einrichtungen des HTV so zu verwahren, dass andere Tiere oder Menschen nicht gefährdet werden. Die Art der Unterbringung und Anzahl der durch den HTV unterzubringenden Tiere richtet sich nach den beim HTV vorhandenen Kapazitäten. Der HTV teilt auf Anforderung die Kosten über die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung durch die Unterbringung dieser Tiere entstandenen Quarantänekosten der FHH mit.
4. Der Transport und die Aufnahme von Beobachtungstieren auf dem Gebiet der FHH zur Unterbringung auf der Isolier- bzw. Quarantänestation des Tierheims wird vom HTV durchgehend 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr sichergestellt.

§ 6 Isolation / Quarantäne von Hunden

1. Der HTV hält zehn Plätze für die Isolation von Hunden vor. Diese befinden sich in insgesamt zwei voneinander abgetrennten Räumen (ein Raum mit vier Plätzen, ein Raum mit sechs Plätzen). Soll ein unter Isolation gestellter Hund aufgenommen werden, ist diesem vorrangig ein Platz in dem mit insgesamt sechs Plätzen ausgestatteten Raum zuzuweisen, eine Nutzung der übrigen vier Plätze kommt erst bei vollständiger Belegung der sechs Plätze in Betracht. Sämtliche Plätze sind ebenso für die Unterbringung von unter Quarantäne gestellten Hunden geeignet. Ist eine Unterbringung eines Quarantänehundes erforderlich, ist diesem vorrangig ein Platz in dem mit insgesamt vier Plätzen ausgestatteten Raum zuzuweisen. Eine gleichzeitige Belegung eines der Räume mit Quarantäne- als auch Isolationshunden ist ausgeschlossen. Die Unterbringung eines Quarantänehundes hat Vorrang, d. h. ist die Aufnahme eines Quarantänehundes erforderlich und befindet sich ein oder mehrere unter Isolation gestellte Hunde in dem jeweiligen Raum, haben diese ihren Platz bzw. den Raum für die Unterbringung des Quarantänehundes freizumachen.
2. Eine anderweitige Nutzung der zehn Plätze ist grundsätzlich ausgeschlossen. Diese kommt ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung durch die BGV nur dann in Betracht, wenn keine der Plätze in dem jeweiligen Raum durch Hunde belegt sind oder sich in dem Raum lediglich mit anderen Tieren verträgliche Isolationshunde befinden. Die anderweitig genutzten Plätze sind umgehend zu räumen, sobald eine Unterbringung von Hunden erforderlich wird.
3. Bei vollständiger Belegung dieser 10 Plätze richtet sich die Unterbringung weiterer Quarantäne- sowie Isolationshunde nach den im HTV vorhandenen Kapazitäten. Nimmt der HTV weitere Isolationshunde außerhalb der beiden o. g. Räume auf, dürfen in dieser

Räumlichkeit unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinfachten Isolationsbedingungen auch weitere Tiere untergebracht werden, sofern keine tierschutzrechtlichen oder anderweitigen Gründe dagegen sprechen. Eine gleichzeitige Unterbringung eines unter Quarantäne gestellten Hundes mit anderen Tieren in einer Räumlichkeit ist ausgeschlossen.

§ 7

Isolation / Quarantäne von Katzen

1. Der HTV hält sechs Plätze für die Isolation sowie einen Platz für die Quarantäne von Katzen vor. Zusätzlich zu den sechs Isolationsplätzen stellt der HTV vier Edelstahlboxen zur Verfügung, die im Notfall für die Isolation von weiteren Katzen genutzt werden können. Die sechs Plätze sowie die vier Edelstahlboxen befinden sich in unterschiedlichen voneinander abgetrennten Räumen. Ein Raum beinhaltet die sechs Isolationsplätze, der andere Raum wird für den Quarantäneplatz sowie die vier Edelstahlboxen genutzt. Der Eingangsbereich des mit einem Quarantäneplatz versehenen Raumes wird durch eine raumhohe Gitterwand mit Tür von dem eigentlichen Unterbringungsraum getrennt.

2. Die in dem einen Raum vorhandenen sechs Isolationsplätze stehen ausschließlich für unter Isolation gestellte Katzen zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung der Plätze kommt nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung durch die BGV in Betracht. Wird einer oder werden mehrere Plätze ausnahmsweise anderweitig genutzt, sind diese im Bedarfsfall umgehend für die Unterbringung von Isolationskatzen frei zu machen. Hat sich ein nachweislich infiziertes Tier auf einem der Plätze befunden, hat der HTV die aus Gründen des Arbeitsschutzes am Boden befindlichen Siebdruckmatten auszutauschen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Platten aufgeweicht oder durchlässig geworden sind.

3. Der andere Raum kann als ein Quarantäneplatz für eine Katze genutzt werden. Die vier ebenfalls in diesem Raum befindlichen Edelstahlboxen sind nur im Notfall bzw. bei Engpässen für die kurzfristige Unterbringung von Isolationskatzen zu nutzen. Zudem kommt eine Nutzung der vier Edelstahlboxen nur dann in Betracht, sofern sich keine unter Quarantäne gestellte Katze in diesem Raum befindet. Werden eine oder mehrere Boxen für die Isolation von Katzen verwendet und besteht Bedarf für die Unterbringung einer unter Quarantäne gestellten Katze, ist der Raum für die unter Quarantäne gestellte Katze frei zu machen.

4. Bei vollständiger Belegung der Plätze richtet sich die Unterbringung weiterer Isolations- bzw. Quarantänekatzen nach den Kapazitäten des HTV. Die Unterbringung weiterer Tiere in derselben mit Isolationskatzen genutzten Räumlichkeit ist unter der Voraussetzung der Einhaltung der Isolationsbedingungen grundsätzlich möglich, sofern keine tierschutzrechtlichen oder anderweitigen Gründe dagegen sprechen. Eine gleichzeitige Unterbringung einer unter Quarantäne gestellten Katze mit anderen Tieren in einer Räumlichkeit ist ausgeschlossen.

§ 8

Behandlung von gekennzeichneten Hunden

Bei der Einlieferung von gechipten Hunden, deren Eigentümer nicht bekannt sind, teilt der HTV der FHH die Chip-Nummer mit. Das zuständige Bezirksamt hat den Eigentümer oder Empfangsberechtigten festzustellen und diesen zu benachrichtigen. Es teilt dem HTV Namen und Adresse des Halters mit.

§ 9

Abgabe von Fundtieren an den Eigentümer

1. Der HTV gibt die in seiner Obhut befindlichen Fundtiere während der allgemeinen Öffnungszeiten des Tierheimes auf Verlangen an den Eigentümer oder Empfangsberechtigten heraus, der seine Rechte glaubhaft machen muss, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Als glaubhafte Eigentumsnachweise sind z. B. Kaufverträge oder Fotografien des Tieres anzuerkennen. Soweit die Herausgabe an einen Bevollmächtigten erfolgen soll, hat dieser eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers vorzulegen. Bei artengeschützten Tieren im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist durch den Eigentümer (ggf. den Bevollmächtigten) auch die legale Herkunft dieser Tiere nachzuweisen.
2. Der HTV ist verpflichtet, vom Eigentümer oder Empfangsberechtigten die Erstattung von Futter-, Tierarzt- und Pflegekosten in der angefallenen Höhe zu verlangen. Die FHH tritt ihre diesbezüglich ggf. bestehenden Ansprüche gegen den Eigentümer oder Empfangsberechtigten (z. B. nach §§ 970, 971 BGB) an den HTV ab. Für den Fall, dass sich der Eigentümer oder Empfangsberechtigte weigert, die vom HTV geltend gemachten Kosten zu bezahlen, meldet der HTV dies dem zuständigen Bezirksamt, damit dieses Gelegenheit erhält, ggf. einen entsprechenden Gebührenbescheid gegen den Eigentümer bzw. Empfangsberechtigten zu erlassen und/ oder bei Nichtbegleichung weitere geeignete Maßnahmen zur Kostenbeitreibung einzuleiten.
3. Von Eigentümern oder Empfangsberechtigten abgeholte Tiere werden bei der Berechnungsgrundlage für Zahlungen nicht berücksichtigt, sofern und soweit diese dem HTV die Kosten gemäß Nummer 2 erstattet haben.

§ 10

Abgabe von Fundtieren an den Finder

1. Verlangt der Eigentümer oder Empfangsberechtigte nicht die Herausgabe des Tieres, soll der HTV einem privaten Finder des Tieres, der auf sein Recht zum Eigentumserwerb nach § 973 BGB nicht verzichtet hat, das Tier nach Ablauf der Fundfrist gegen Erstattung der angefallenen Kosten überlassen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Der Finder ist darauf hinzuweisen, dass er das Eigentum an dem Tier erst sechs Monate nach der Fundanzeige erwirbt (§ 973 BGB) und bis dahin verpflichtet ist, das Tier auf Verlangen gegen Erstattung der Futter- und Pflegekosten an den Eigentümer oder Empfangsberechtigten heraus zu geben.
2. Gibt der HTV Fundtiere an den Finder ab, so regelt er in einem schriftlichen Übergabevertrag mit dem Finder Folgendes:
 - 2.1 Der Finder wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem abgegebenen Tier um ein Fundtier handelt, an dem er frühestens nach Ablauf der in § 973 BGB bestimmten Frist von sechs Monaten Eigentum erwerben kann.

2.2 Der Finder verpflichtet sich, das Tier nicht vor Ablauf der Frist von sechs Monaten an dritte Personen abzugeben.

2.3 Der Finder verpflichtet sich, das Tier gegen eine angemessene Erstattung der Futter- und Pflegekosten herauszugeben, falls sich der Eigentümer oder ein Empfangsberechtigter vor Ablauf der Frist von sechs Monaten meldet und das Tier heraus verlangt.

§ 11

Weitervermittlung von Tieren an Dritte

1. Die Tiervermittlung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten des Tierheimes. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Tiere, die nach § 2 Gegenstand dieses Vertrages sind, zeitnah nach ihrer Einlieferung in das Tierheim an geeignete Personen oder Institutionen vermittelt werden sollen. Tiere nach § 2 Nr. 2 dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes vermittelt werden. Der HTV ist verpflichtet, sich aktiv um eine Vermittlung zu bemühen. Für die Vermittlung von Tieren an Dritte gilt § 10 Nr. 2 entsprechend.
2. Hunde i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG dürfen nur vermittelt werden, wenn sie einen Wesenstest gem. § 6 Absatz 1 HundeGDVO bestanden haben. Hunde i. S. v. § 2 Absatz 1 HundeG dürfen, mit Ausnahme von Welpen bis zur Geschlechtsreife, nur kastriert vermittelt werden. Der Nachweis über den bestandenen Wesenstest sowie die Bescheinigung über die Kastration werden dem künftigen Halter ausgehändigt. Hunde i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG dürfen außerdem nur nach Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes und unter den Auflagen, die das zuständige Bezirksamt im Einzelfall vor der Erteilung der Zustimmung festgesetzt und an den künftigen Halter übermittelt hat, abgegeben werden. Der künftige Halter muss in besonderer Weise für die Haltung eines Hundes i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG sachkundig sein.
3. Hunde i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG, die durch den HTV an Dritte vermittelt wurden und bis zu ihrer Vermittlung durch die FHH finanziert wurden, dürfen im Falle des Scheiterns der Vermittlung innerhalb von sechs Monaten wieder aufgenommen und gegenüber der FHH abgerechnet werden.

§ 12

Zutritt

Der HTV gestattet behördlichen Stellen nach Absprache und vorheriger Terminvereinbarung den Zutritt zum Tierheim.

§ 13

Ansprüche Dritter

Die FHH hält den HTV von Ansprüchen Dritter aus der Verwahrung, Herausgabe oder Tötung von Tieren frei, soweit der HTV diese Maßnahmen aufgrund der Vorschriften dieses Vertrages durchgeführt hat.

§ 14

Berechnungsgrundlage

1. Für die Unterbringung, Versorgung und Behandlung von Fund-, Verwahr- und Beobachtungstieren – mit Ausnahme von Tieren, die gem. §§ 9 und 10 vom Eigentümer,

Empfangsberechtigten oder Finder gegen Kostenerstattung abgeholt werden – erhält der HTV eine Zahlung der FHH. Gleiches gilt für Leistungen nach § 3 Nr.1.7 und 1.8.

2. Die Vertragspartner vereinbaren als Berechnungsgrundlage die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgeführten Beträge.
3. Der HTV erhält einen Abschlag für jedes Kalenderquartal. Der Abschlag ist zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres an den HTV zu überweisen.
4. Jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres rechnet der HTV die Werte des vorangegangenen Kalenderquartals ab und verrechnet diese mit dem erhaltenen Abschlag. Die erste Abrechnung erfolgt zum 30.04.2019. Überzahlungen und Nachforderungen werden mit dem folgenden Abschlag oder der folgenden Abrechnung verrechnet.

§ 15 Berechnungsgrundlage für gefährliche Hunde i. S. d. Hundegesetzes

1. Der HTV erhält von der FHH für jeden angefangenen Kalendertag der Unterbringung zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für jeden sichergestellten gefährlichen Hund i. S. v. § 2 Absätze 1 bis 3 HundeG eine Tagespauschale von € 16,00.
2. Der HTV erhält von der FHH für jeden von ihm selbst durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Wesenstest nach § 4 Nr. 4 eine Aufwandsentschädigung gemäß der Berechnungsübersicht. Hierin enthalten sind sämtliche Kosten inklusive der durch den nachträglichen Informationsbedarf der FHH entstehenden Kosten. Die FHH übernimmt pro Hund im Regelfall einen Wesenstest. Darüber hinausgehende Wesenstests sind im Vorwege mit der FHH abzustimmen.
3. Der HTV erhält von der FHH für jeden vermittelten Hund i. S. v. § 2 Absatz 1 HundeG nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen die entstandenen Vermittlungskosten, höchstens jedoch brutto € 700,00.
4. Die Beträge nach Nr. 1 bis 3 rechnet der HTV quartalsweise im Rahmen der Gesamtrechnung an die Stadt nachträglich ab.
5. Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen sind mit den im Vertrag vereinbarten Zahlungen abgegolten.

§ 16 Einnahmen aus Vermittlung

Einnahmen aus der Vermittlung von Tieren stehen dem HTV zur Deckung der mit der Vermittlung verbundenen Aufwendungen zu.

§ 17 Geltungsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.03.2019 bis zum 31.12.2019 geschlossen.
2. Die Geltungsdauer des Vertrages verlängert sich – vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan für die Folgejahre durch die Bürgerschaft – jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei mit einer Frist von acht

Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich per Einschreiben/Rückschein. Maßgebend für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger.

3. Der HTV kommt auch nach Auslaufen des Vertrages seinen Verpflichtungen nach § 3 dieses Vertrages gegenüber den von ihm während der Laufzeit des Vertrages aufgenommenen Tieren nach. Die FHH wird für die Tiere, die nach Auslaufen dieses Vertrages noch im Tierheim untergebracht sind, die vereinbarten Zahlungen entsprechend den Voraussetzungen dieses Vertrages bis zu ihrer Vermittlung übernehmen.
4. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

4.1 Dieser Vertrag wird bezüglich seiner Änderungen sowie der Änderungen in der Anlage „Berechnungsübersicht“ erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

4.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

1. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die angegebenen Werte ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Leistungen der ermäßigten Umsatzsteuer (derzeit 7%) unterliegen und diese zusätzlich zu berechnen ist.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 19

Schriftform

Nebenabreden oder mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

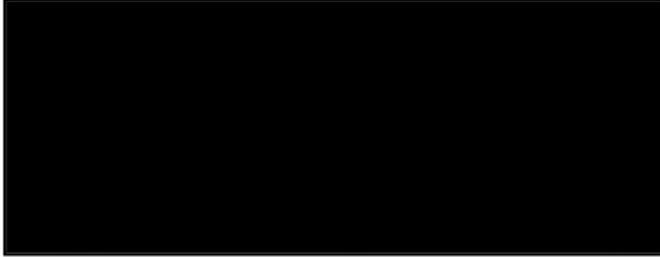
§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die rechtswirksam ist und deren Wirkung der Zielsetzung der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Hamburg, den 28/2/2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die BGV,



Hamburg, den 28.02.2019

Für den Hamburger Tierschutzverein
von 1841 e.V.



Anlage: Berechnungsübersicht

Stand: (01.03.2019)

I. Unterbringung von Tieren

Nummerierung muss angepasst werden

1.1	Hunde	täglich	16,00 €
1.2	Katzen	täglich	7,00 €
1.3	Sonstige. Üblicherweise als Heimtier gehaltene Kleintiere wie z.B. Meerschweinchen, Kleinnager (z.B. Ratten, Mäuse, Degus, Chinchilla), Hauskaninchen und kleine Terrarientiere; Ziervögel,beringte Haustauben, sonstiges Hausgeflügel	täglich	4,00 €
1.4	Bei gemeinsamer Unterbringung von Tieren je Terrarium / Käfig	täglich	7,00 €
1.5	Fische, je Aquarium	täglich	7,00 €

2. Eingangsuntersuchungen

2.1	Hunde (beinhaltet Chippung, Impfung, Parasitenbehandlung)	je Tier	62,00 €
2.2	Katzen (beinhaltet Impfung und Parasitenbehandlung)	je Tier	42,50 €
2.3	Hauskaninchen (beinhaltet Impfung und Parasitenbehandlung)	je Tier	35,00 €
2.4	Meerschweinchen (beinhaltet Parasitenbehandlung)	je Tier	15,00 €
2.5	Sonstige, üblicherweise als Heimtiere gehaltene Kleintiere wie z.B. Kleinnager (z.B. Ratten, Mäuse, Degus, Chinchilla) und kleine Terrarientiere	je Tier	2,00 €
2.6	Fische	je Aquarium	8,00 €

3. Sonstige Leistungen

3.1	Labor- Fremdleistungen im Einzelfall	In tatsächlich angefallener Höhe	
3.2	Wesenstest nach § 13 Nr. 2 des Vertrages (brutto)	je Hund, max.	400,00 €
3.3	Kastration nach § 9 Nr. 2 des Vertrages (brutto)	je Rüde, max.	250,00 €
		je Hündin, max.	400,00 €
3.4	Kostenanteil für Kastration und Chippen von Katzen	je Katze/Kater	40,00 €
3.5	Kostenanteil für Kastration und Kennzeichnung durch Ohrmarkierung von Katzen (herrenlose Katzen)	je Katze/Kater	35,00 €
3.6	Vermittlung nach § 13 Nr. 3 des Vertrages (brutto)	je Hund, max.	700,00 €
3.7	Zuschuss zu den Errichtungskosten eines Taubenschlags		6.000,00 €

4. Pauschalen

4.1	Bereithaltung Quarantäne- und Isolierstation (Pflege- und Versorgungskosten)	jährlich	40.000,00 €
4.2	Tierrettungsfahrdienst (Personal- und Betriebskosten)	jährlich	120.000,00 €
4.3	Personalkosten für Spätdienst (16:00 - 19:00 Uhr)	jährlich	30.000,00 €
4.4	Medikamente	jährlich	10.000,00 €
4.5	Medizinische Hilfsmittel (Praxisbedarf)	jährlich	4.000,00 €
4.6	Personalkosten Tierärzte	jährlich	103.000,00 €
4.7	Aufnahme und Versorgung artgeschützter Tiere für das Naturschutzamt	jährlich	20.000,00 €
4.8	Tierärztlicher Notdienst	jährlich	5.000,00 €
4.9	Unterhaltung des Taubenschlags	jährlich	10.000,00 €